

Beschluss des Koordinierungskreises der LAG Dresdner Heidebogen zur Änderung der Geschäftsordnung des Koordinierungskreises

Datum des Beschlusses: 04.06.2019

Sachstand:

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die Anberaumung von Sitzungen des Koordinierungskreises sich als äußerst kompliziert erweist, da insbesondere die Wirtschafts- und Sozialpartner des Gremiums nur begrenzte Zeitkontingente für ihr Ehrenamt besitzen. Die Regelungen zu der Terminfindung für Sitzungen des Koordinierungskreises enthält der § 8 der Geschäftsordnung. Die Einräumung von Umlaufbeschlüssen würde die Arbeit des Gremiums in Ausnahmefällen erleichtern und zu zügigen Beschlussfassungen führen.

Der Koordinierungskreis beschließt die Änderung seiner Geschäftsordnung in folgender Form:

§ 8 Beschlussfähigkeit & Beschlussfassung

(1) Der KK beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden/~~abstimmenden~~ Mitglieder, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, sowie nicht mehr als 50% dieser aus Behörden oder einzelnen Interessengruppen stammen (**lt. Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ESIF-VO**).

(2) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung vom Vorsitzenden festzustellen.


(3) Ist eine Versammlung aufgrund von Beschlussunfähigkeit aufgelöst worden, so ist innerhalb von 14 Tagen eine neue einzuberufen. Fristen gemäß §3 gelten dann nicht.

(4) Kann innerhalb von 14 Tagen kein erneuter Sitzungstermin gefunden werden ~~oder in anderen dringenden Fällen~~, kann ein Beschluss mittels ~~schriftlichem~~ Umlaufverfahren ~~auf schriftlichem Wege / in elektronischer Form mit Teilnahme von mindestens 1/3 der Koordinierungskreismitglieder~~ herbeigeführt werden. Es gelten die Fristen aus § 3 (3). In begründeten Fällen können die Fristen kürzer sein, jedoch muss die Frist mindestens 3 Werktage betragen.

Dafür: 6 Dagegen: 0 Enthaltungen: 0

Unterschrift des Vorsitzenden des Koordinierungskreises

Königsbrück, den 04.06.2019
Ort, Datum


.....
Unterschrift
Dr. Peter Friedrich